



SCHWEIZERISCHER BUNDES RAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision 15. Feb. 1984

Decisione

208

Zuständigkeiten und Weisungen für die Vertretung der Schweiz  
 in der "International Maritime Organization" (IMO)

Aufgrund des Antrages des EDI vom 10. Jan. 1984

aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens,

wird beschlossen:

1. Kontaktstelle der IMO zu den Schweizer Behörden ist - wie bisher - das EDA (Schweizerisches Seeschiffahrtsamt bei der Direktion für Völkerrecht). Es wird von der Schweizerischen Botschaft in London unterstützt.
2. Für die Koordination bei der Erarbeitung der wissenschaftlich-technischen Stellungnahmen der Schweiz ist das EDI (Bundesamt für Umweltschutz) zuständig. Wie bisher vertritt das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) die Probleme im Zusammenhang mit radioaktiven Abfällen aus Wissenschaft, Forschung und Medizin, das Bundesamt für Energiewirtschaft (BEW, Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen) Fragen im Zusammenhang mit Rückständen aus Atomanlagen, das Bundesamt für Umweltschutz (BUS) diejenigen mit chemischen Abfällen.
3. An die achte Konsultativversammlung der IMO (London, 20. - 24. Februar 1984) delegiert die Schweiz die folgenden Herren:
  - . Minister Claudio Caratsch, Delegationsleiter  
Schweizerische Botschaft in London
  - . Dr. Hans-Ulrich Schweizer  
Bundesamt für Umweltschutz
  - . Dr. Bernhard Marfurt  
Schweizerische Botschaft in London

Das EDI kann einen Experten der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (NAGRA) beiziehen. Die Kosten des Experten werden von der NAGRA getragen.

	EDP		
	EDM		
X	EDP	1	-
	EDM		
Y	EDM	1	-
	SK		
Y	EDM	1	-
X	EDM	1	-



Die Schweizer Delegation votiert nach den folgenden Weisungen:

- a. Die Schweiz befürwortet eine gründliche Ueberprüfung aller menschlichen Tätigkeiten, die auf den Zustand des Meeres einen negativen Einfluss haben könnten. Sie befürwortet allgemein auch eine restriktive Bewilligungspraxis für Stoffe, die zur Versenkung im Meer zugelassen werden. Der Entscheid, ob ein Stoff im Meer entsorgt werden darf und das Festlegen allfälliger Bedingungen hat auf wissenschaftlicher Grundlage zu erfolgen.
  - b. Die Schweiz hält aus wissenschaftlichen Gründen die Meeresversenkung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle im Rahmen der internationalen Vereinbarungen und Vorschriften bei den heute zur Diskussion stehenden Abfallmengen für unbedenklich. Wenn die Schweiz sich aus diesem Grund in den letzten Jahren an Tiefseeverseunkungsaktionen beteiligt hat, so wird jedoch auch den prinzipiellen Bedenken von Meeresanliegerstaaten und anderen Ländern gegenüber einer zunehmenden Meeresverschmutzung Verständnis entgegengebracht.
  - c. Hinsichtlich einer allfälligen Aenderung der Anhänge der LDC müsste dahin gewirkt werden, dass ein Entscheid erst dann gefällt wird, wenn die Resultate neuerer Untersuchungen vorliegen. Sollte es indessen zu einer Abstimmung über die Aenderung der Anhänge kommen, müsste sich die schweizerische Delegation der Stimme enthalten.
  - d. Die Schweiz vertritt die Ansicht, dass die LDC für die "Seabed-Entsorgung" eigentlich nicht anwendbar sei, dass sie aber Hand biete, eine Regelung im Rahmen dieser Konvention zu finden. Dabei soll diese spezielle Art des Einbringens von radioaktiven Abfällen unter den Meeresboden in einem besonderen Anhang aufgeführt werden, da andere Sicherheitsanforderungen gelten als bei der eigentlichen Meeresversenkung.
4. Die Zusammensetzung der Delegation für künftige Konsultativsitzungen der Vertragspartner ist durch EDA und EDI in gemeinsamem Einvernehmen festzulegen. Die Bundeskanzlei erstellt auf gemeinsamen Antrag der beiden Departemente die erforderlichen Vollmachten.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z. V.	z. K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
X		EDI	13	-
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
		EVD		
	X	EVED	5	-
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin. Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Ausgeteilt

3003 Bern, 10. Januar 1984

An den Bundesrat

Zuständigkeiten und Weisungen für die Vertretung der Schweiz  
 in der "International Maritime Organization" (IMO)

---

I

Die "London Dumping Convention" (LDC) von 1972, die von der Schweiz am 31. Juli 1979 ratifiziert worden ist, regelt die Meeresversenkung von Abfällen. Die meisten Bestimmungen beziehen sich auf chemische Abfälle, doch wird in diesem Rahmen auch die Versenkung radioaktiver Abfälle geregelt.

Gemäss der Botschaft vom 16. August 1978 betreffend das Ueber-einkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See infolge Versenkens von Abfällen (LDC) käme für die Erteilung der erforderlichen Versenkungsbewilligungen das Bundesamt für Umweltschutz in Frage. Für radioaktive Abfälle könnte dies je nach der künftigen Aufgaben- und Kompetenzverteilung auch das Bundesamt für Gesundheitswesen oder das Bundesamt für Energiewirtschaft sein.

II

Bisher führte die Schweiz keine Meeresversenkung chemischer Abfälle durch. Ueber Transportfirmen werden hingegen organische Abfälle den Verbrennungsschiffen zwecks sogenannter Meeresverbrennung zugeführt. Die Schweiz steht derzeit in Verhandlungen, die darauf hinzielen, von dieser Entsorgungsart in Zukunft absehen zu können und an deren Stelle Verbrennungen unter strengen Umweltschutzmassnahmen auf dem Festland durchzuführen.

An Meeresversenkungen von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen hat sich die Schweiz im Rahmen der LDC in den Jahren 1971 bis 1982 beteiligt. Die 1983 geplante Versenkungsaktion konnte infolge Boykottierung des vorgesehenen Versenkungsschiffes nicht durchgeführt werden. Die weitere Entsorgung ab 1984 musste deshalb neu überdacht werden. Ein erster Schritt in dieser Richtung bildet der Bundesratsbeschluss vom 25. Mai 1983, in dem die Arbeitsgruppe des Bundes für die nukleare Entsorgung in der Schweiz (AGNEB) beauftragt wurde, bis Ende 1983 eine Planung von Zwischenlagern in der Schweiz vorzulegen.

Neben diesen Arbeiten zur Bereitstellung von Zwischenlagern vertritt die AGNEB die Auffassung, die Schweiz müsse die Option der Meeresversenkung insofern aufrecht erhalten, als es Gründe geben könnte, welche eine Entsorgung ausgewählter Abfälle im Meer gegenüber der Landentsorgung aus wissenschaftlicher Sicht günstiger erscheinen lassen.

### III

Aus dem Gesagten geht hervor, dass sich die Schweiz in der IMO sowohl politisch wie wissenschaftlich-technisch weiterhin in angemessenem Umfang an den Arbeiten der IMO, die die LDC betreffen, beteiligen sollte. Deshalb beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Eidgenössisches Departement  
des Innern

MSL

#### Beilage

#### Beschlussesentwurf

#### Protokollauszug an

EDI 13 (GS 3, BAG 2, BBW 2, EIR 2, BUS 4 (NAGRA 1))  
 EDA 10 (DV 5)  
 EFD 2  
 EVED 5 (BEW 3)

Die Schweizer Delegation votiert nach den folgenden Weisungen:

1. Die Schweiz befürwortet eine gründliche Überprüfung aller menschlichen Tätigkeiten, die auf den Zustand des Meeres einen negativen Einfluss haben könnten. Sie befürwortet allgemein auch eine restriktive Bewilligungspraxis für Stoffe, die zur Verankerung im Meer zugelassen werden. Der Entscheid, ob ein Stoff im Meer entsorgt werden darf und das Festlegen allfälliger Bedingungen hat auf wissenschaftlicher Grund-

Zuständigkeiten und Weisungen für die Vertretung der Schweiz in der "International Maritime Organization" (IMO)

Aufgrund des Antrages des EDI vom **10. Jan. 1984**

aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens,

wird beschlossen:

1. Kontaktstelle der IMO zu den Schweizer Behörden ist - wie bisher - das EDA (Schweizerisches Seeschiffahrtsamt bei der Direktion für Völkerrecht). Es wird von der Schweizerischen Botschaft in London unterstützt.
2. Für die Koordination bei der Erarbeitung der wissenschaftlich-technischen Stellungnahmen der Schweiz ist das EDI (Bundesamt für Umweltschutz) zuständig. Wie bisher vertritt das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) die Probleme im Zusammenhang mit radioaktiven Abfällen aus Wissenschaft, Forschung und Medizin, das Bundesamt für Energiewirtschaft (BEW, Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen) Fragen im Zusammenhang mit Rückständen aus Atomanlagen, das Bundesamt für Umweltschutz (BUS) diejenigen mit chemischen Abfällen.
3. An die achte Konsultativversammlung der IMO (London, 20. - 24. Februar 1984) delegiert die Schweiz die folgenden Herren:
  - . Minister Claudio Caratsch, Delegationsleiter Schweizerische Botschaft in London
  - . Dr. Hans-Ulrich Schweizer Bundesamt für Umweltschutz
  - . Dr. Bernhard Marfurt Schweizerische Botschaft in London

Das EDI kann einen Experten der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (NAGRA) beiziehen. Die Kosten des Experten werden von der NAGRA getragen.

Die Schweizer Delegation votiert nach den folgenden Weisungen:

- a. Die Schweiz befürwortet eine gründliche Ueberprüfung aller menschlichen Tätigkeiten, die auf den Zustand des Meeres einen negativen Einfluss haben könnten. Sie befürwortet allgemein auch eine restriktive Bewilligungspraxis für Stoffe, die zur Versenkung im Meer zugelassen werden. Der Entscheid, ob ein Stoff im Meer entsorgt werden darf und das Festlegen allfälliger Bedingungen hat auf wissenschaftlicher Grundlage zu erfolgen.
  - b. Die Schweiz hält aus wissenschaftlichen Gründen die Meeresversenkung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle im Rahmen der internationalen Vereinbarungen und Vorschriften bei den heute zur Diskussion stehenden Abfallmengen für unbedenklich. Wenn die Schweiz sich aus diesem Grund in den letzten Jahren an Tiefseeverseunkungsaktionen beteiligt hat, so wird jedoch auch den prinzipiellen Bedenken von Meeresanliegerstaaten und anderen Ländern gegenüber einer zunehmenden Meeresverschmutzung Verständnis entgegengebracht.
  - c. Eine politisch begründete Aenderung der Anhänge der LDC mit einem Verbot der Meeresversenkung auch schwach- und mittelradioaktiver Abfälle scheint derzeit nicht zweckmässig. Aus diesem Grund würde die Schweiz gegen einen solchen Antrag stimmen, ohne sich aber zum Wortführer für die Meeresversenkung zu machen. Vielmehr müsste dahin gewirkt werden, dass ein Entscheid erst dann gefällt wird, wenn die Resultate neuerer Untersuchungen vorliegen.
  - d. Die Schweiz vertritt die Ansicht, dass die LDC für die "Seabed-Entsorgung" eigentlich nicht anwendbar sei, dass sie aber Hand biete, eine Regelung im Rahmen dieser Konvention zu finden. Dabei soll diese spezielle Art des Einbringens von radioaktiven Abfällen unter den Meeresboden in einem besonderen Anhang aufgeführt werden, da andere Sicherheitsanforderungen gelten als bei der eigentlichen Meeresversenkung.
4. Die Zusammensetzung der Delegation für künftige Konsultativsitzungen der Vertragspartner ist durch EDA und EDI in gemeinsamem Einvernehmen festzulegen. Die Bundeskanzlei erstellt auf gemeinsamen Antrag der beiden Departemente die erforderlichen Vollmachten.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Distribué

Für die BR.-Sitzung  
vom 1 5. FEB. 1984

3003 Berne, le 13 février 1984

Au Conseil fédéral

Co-rapport à la proposition du  
Département de l'intérieur du  
10 janvier 1984 concernant la  
représentation de la Suisse dans  
l'Organisation maritime interna-  
tionale (IMO)

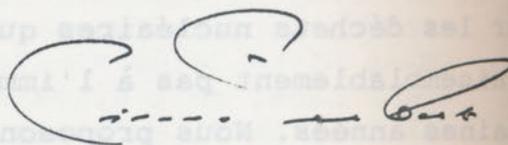
1. Comme le montre la proposition du DFI et du DFTCE du 11 janvier concernant l'immersion des déchets faiblement et moyennement radioactifs, ainsi que le rapport du groupe de travail de la Confédération sur les déchets nucléaires qui lui est annexé, la Suisse ne procédera vraisemblablement pas à l'immersion de déchets radioactifs ces prochaines années. Nous proposons que la délégation suisse à l'IMO en fasse état.

2. Nous ne sommes pas opposés à ce que la Suisse attende les résultats des études scientifiques entreprises actuellement avant de prendre la décision de renoncer définitivement à immerger ces déchets radioactifs. Nous pensons cependant que les délégués suisses ne devraient pas s'opposer à une décision d'interdire l'immersion des déchets radioactifs mais s'abstenir. Cette attitude nous paraîtrait mieux correspondre à celle proposée par le DFI et le DFTCE dans leur proposition du 11 janvier 1984, ainsi que par le groupe de travail qui tous deux précisent que la Suisse ne devrait pas jouer le rôle de leader, ni prendre d'initiatives en faveur de l'immersion des déchets radioactifs. Elle correspond également mieux à l'idée du

groupe de travail qui estime que nous ne devrions envisager de nouvelles immersions de déchets que si d'autres Etats le font et en particulier les Etats proches des mers où ces déchets sont déposés.

Au Conseil fédéral

3. L'annonce de notre intention de renoncer provisoirement à immerger des déchets radioactifs permettrait de montrer la détermination du Conseil fédéral de prendre toutes les précautions nécessaires en matière d'élimination des déchets radioactifs. Elle confirmerait la position prise il y a quelques mois par le Chef du Département de l'intérieur. Cette prise de position n'aurait néanmoins pas de conséquences pratiques puisque aussi bien le DFI et le DFTCE que le groupe de travail sur l'élimination des déchets sont d'avis qu'il ne sera de toute façon vraisemblablement pas possible d'immerger à nouveau des déchets radioactifs ces prochaines années, la question des déchets 1983 restant réservée.



DEPARTEMENT FEDERAL DES  
AFFAIRES ETRANGERES



z. V.
X